

Marion Stein und Michael Bauer  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Vorab per Fax – bitte sofort vorlegen

Landgericht München I  
80316 München

Aktenzeichen **14 T 11191/17**  
**421 C 31421/12 AG München**

26.09.2018

In Sachen S [REDACTED] ./.. Stein, M. und Bauer, M.

vermuten wir, bedingt durch das Schreiben von Richter Hohenadl vom 17.09.2018, dass das Gericht in naher Zukunft (auch) über das Ablehnungsgesuch gegen den VRiLG Fleindl vom 01.09.2017 (Bl. 1340/1345 d. A.) und 16.10.2017 (Bl. 1357 d. A.) zu entscheiden gedenkt.

Da uns bis dato keine dienstliche Stellungnahme des VRiLG Fleindl zugestellt wurde und u.a. auch unsere diesbezügliche Nachfrage im Schriftsatz vom 13.08.2018 unbeantwortet blieb und nachfolgend auch die Bemühungen telefonisch Auskunft zu der Frage zu erlangen, ob der VRiLG Fleindl seiner Pflicht zur dienstlichen Äußerung nachgekommen ist, kein Ergebnis erbracht haben, **ergänzen wir unsere bereits vor langer Zeit genannten Ablehnungsgründe nunmehr noch dahingehend, dass die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem VRiLG Fleindl auch aufgrund der nachhaltigen Verletzung seiner Dienstpflicht zur Abgabe einer dienstlichen Äußerung besteht.** Falls sich die gemäß § 44 Abs. 3 ZPO gebotene dienstliche Äußerung des VRiLG Fleindl wider Erwarten doch in der Akte befinden sollte, **beantragen** wir, dass uns diese unter Gewährung einer 14-tägigen Stellungnahmefrist umgehend – an unsere oben genannte Adresse – zugestellt wird.

Desweiteren **beantragen** wir, dass uns zur dienstlichen Stellungnahme des RiLG Habereeder (Bl. 1399/1400 d. A.), von deren Existenz wir erst durch Akteneinsicht beim Amtsgericht München erfahren haben, eine 14-tägige Stellungnahmefrist gewährt wird.

Da die Urkundsbeamtin, Frau Blagojevic, am 25.09.2018 telefonisch mitgeteilt hat, dass sie uns von Richter Hohenadl auszurichten habe, dass es nicht Aufgabe des Landgerichts sei, uns Aktenstücke zukommen zu lassen und diesbezüglich auf die Möglichkeit der Akteneinsicht verwiesen hat, möchten wir nun nochmals darauf hinweisen, dass eine Akteneinsicht für uns aufgrund der Ortsferne zeit- und kostenintensiv ist. Wir **beantragen** daher, im Sinne der Verhältnismäßigkeit, dass die uns unbekanntes Verfügung des RiAG Kolper, wegen derer sich die Akte nun wieder beim Landgericht befindet, sowie das Schreiben des RiAG Kolper vom 13.08.2018 an Prof. Dr. Stetter – an unsere oben genannte Adresse – zugestellt wird. Falls

Richter Hohenadl, wie von [REDACTED] behauptet, tatsächlich verfügt haben sollte, dass uns keine Aktenstücke zuzustellen sind, **beantragen** wir hiermit, dass uns diese Verfügung des Richters Hohenadl – an unsere oben genannte Adresse – zugestellt wird.

Mit Schriftsatz vom 13.08.2018 haben wir u.a. die Frage aufgeworfen, ob die Besetzung des Gerichts beim Erlass des Beschlusses vom 31.07.2018 dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts München I entsprochen hat. Da für uns (u.U. aufgrund der fehlenden Antwort zu der aufgeworfenen Frage) nicht nachvollziehbar ist, inwiefern RiLG Dr. Strasser zu einer Entscheidung berufen war, **rügen** wir (vorsorglich), dass der Beschluss vom 31.07.2018 unter Verletzung des Verfassungsgebots des gesetzlichen Richters ergangen ist. Im Weiteren bitten wir darum, uns mitzuteilen, ob die sofortige Beschwerde vom 01.02.2018 (Bl. 1388 d. A.) mit Begründung vom 14.02.2018 (Bl. 1397/1398 d. A.) nach Erlass des Nichtabhilfebeschlusses vom 31.07.2018 dem Beschwerdegericht vorgelegt wurde oder noch vorgelegt wird.

Abschließend **erinnern** wir auch nochmals an die Rüge der vorschriftswidrigen Besetzung vom 01.09.2017 (Bl. 1340 d. A.) sowie an unsere Anträge auf Rubrumsberichtigung vom 06.02.2018 (Bl. 1394/1395 d. A.) und 13.08.2018.

Michael Bauer

Marion Stein